



RICHTLINIEN

Förderung moderne Holzheizungen

(GR-B. 21.03.2019)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln den Ersatz von fossilen Energieträgern durch den nachwachsenden Rohstoff Holz und den Ersatz von veralteten Holzkesseln durch moderne Kessel. Durch die Nutzung des Rohstoffes Holz, welcher stark in unserem Gebiet vorhanden ist, wird die Umweltverträglichkeit gesteigert und die regionale Wirtschaft gefördert. Durch Effizienzsteigerung und sparsamen Umgang mit Rohstoffen kommt es zu weniger Schadstoffausstoß und zur Verbesserung der Luftqualität. Es werden Einzelobjekte in Streulage, für die der Anschluss an eine öffentliche Fernwärmeversorgung ökologisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, gefördert.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudeeigentümer auftreten. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein. Pro Förderungswerber kann unabhängig vom Standort nur ein Antrag für eine Holzheizung eingereicht werden. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet Mürzzuschlag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Für Einzelobjekte in Streulage im Gemeindegebiet Mürzzuschlag für die der Anschluss an eine öffentliche Fernwärmeversorgung ökologisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, können neu installierte Pellet-, Stück- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen, sowie Pelletkaminöfen, wenn dadurch der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert wird, gefördert werden. Eine Förderung ist ebenfalls möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist, gegen Stückgut-, Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte getauscht oder der Brennstoffverbrauch der 15 Jahre alten Holzheizung durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird.

Die Förderungspauschale für Pellet-, und Stückgutheizungen beträgt EUR 500,- für Hackgutzentralheizungen, die einen bestehenden fossilen Kessel ersetzen, beträgt diese EUR 1.000,-. Bei Ersatz einer alten Holzheizung durch Pellet- oder Stückgutheizung wird eine Förderung von EUR 500,- und durch Hackgutzentralheizungen wird eine Förderung von EUR 1000,-, gewährt. Für Pelletkaminöfen gilt die Förderungspauschale von EUR 500,-.

Die Installation einer modernen Holzheizung, muss mindestens 75% des Gesamtwärmebedarfes abdecken. Diese Festlegung gilt bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten für das gesamte Objekt (z.B. 12 WE im Haus). Heizung ist nicht als Zusatzheizung z.B. Kachelofen od. Schwedenofen etc. zulässig.

Das Inverkehrbringen, die Errichtung und der Betrieb von Feuerungsanlagen sind nach Errichtung der Stadtgemeinde, Abt. Stadtplanung anzuzeigen.

Die max. Fördersumme beträgt EUR 1.000,- je Objekt aber maximal 30 Prozent der Anschaffungskosten je Ofen ohne Installationskosten und kann höchstens 1-mal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe. Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren

- 1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- 2) Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- 3) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- 4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der gültigen Richtlinien in laufender Verwaltung.
- 5) Die Förderansuchen können in der Regel nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingereicht werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- 2) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat

Anmerkung: Die im Text gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen.

- 3) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- 4) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- 5) seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- 6) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Geweberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von dieser Richtlinie geboten erscheint, bedürfen der Vorlage und dem Beschluss des Stadtrates.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

7. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinien Moderne Holzheizungen-Förderung treten mit 01.04.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für Moderne Holzheizungen GR-Beschluss vom 15.12.2016

Mürzzuschlag, am 21.03.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer